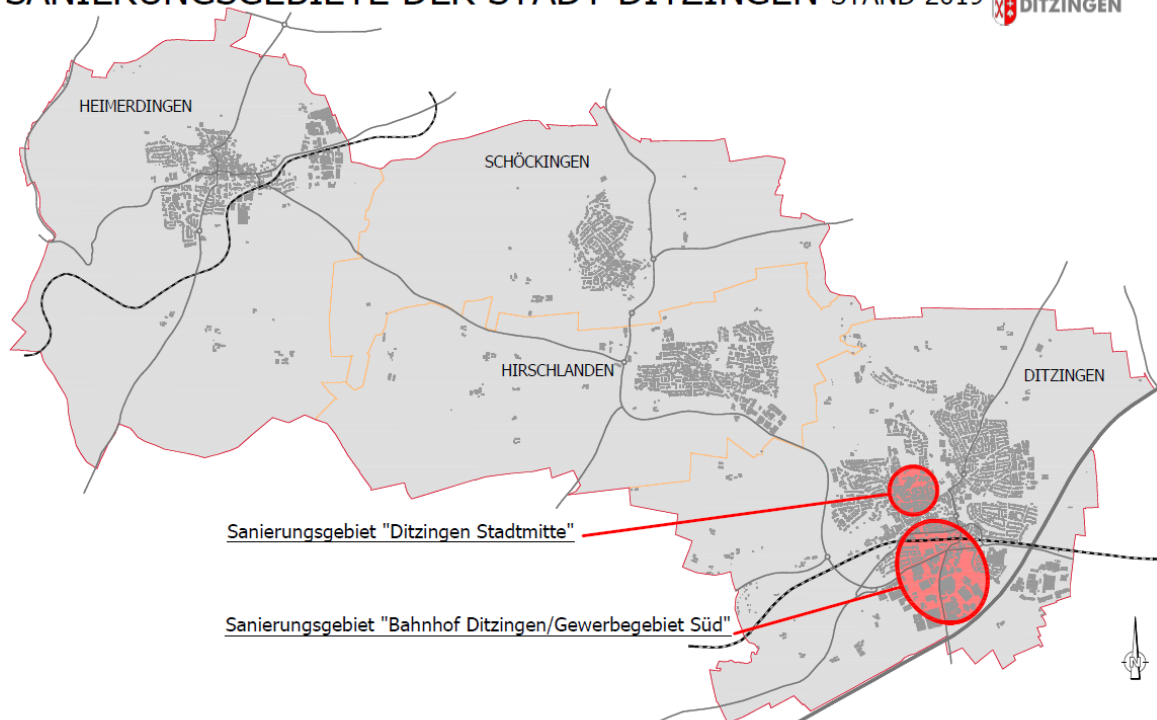


SANIERUNGSGEBIETE DER STADT DITZINGEN STAND 2019 



Informationen für Gebäudeeigentümer

1. Fördermöglichkeiten

In den Sanierungsgebieten der Stadt Ditzingen besteht für Gebäudeeigentümer grundsätzlich die Möglichkeit für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen einen Zuschuss zu erhalten.

Wie planen Sie Ihr Vorhaben?

- In einem telefonischen Vorgespräch bzw. bei einem Termin nach Vereinbarung wird mit dem Stadtbauamt geklärt, ob die beabsichtigte Maßnahme den Sanierungszielen entspricht und ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.
- Je Gewerk müssen 3 Kostenvoranschläge bzw. eine Kostenschätzung eines Architekten eingeholt werden.
- Das Stadtbauamt bespricht mit Ihnen Ihr Sanierungskonzept und berechnet die mögliche finanzielle Förderung.
- Ein Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvertrag wird zwischen Ihnen und der Stadt geschlossen.
- Nach Abschluss der Maßnahme prüft die Stadtverwaltung die vertragsgemäße Umsetzung und zahlt den Zuschuss aus.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Wichtiger Hinweis:

Maßnahmen, die vor Abschluss einer Vereinbarung begonnen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig!

Voraussetzung für die Geltendmachung von steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten bzw. für eine finanzielle Förderung ist, dass die geplanten Maßnahmen vor Beginn mit der Stadt abgestimmt werden.

Welche baulichen Maßnahmen privater Eigentümer können gefördert werden?

Modernisierung und Instandsetzung

Grundsätzlich gilt, dass nur umfassende Modernisierungen und Instandsetzungen gefördert werden können. Dies bedeutet, dass ein Maßnahmenbündel aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammengestellt wird. Der energetischen Erneuerung sowie der Außenwirkung ist dabei besonders Rechnung zu tragen.

Einzelmaßnahmen können z.B. sein:

- Wärmedämmung von Dach und Außenwänden gemäß EnEV
- Einbau von neuen Fenstern / Türen

Abbruch von Gebäuden

Für die Beseitigung von Gebäuden können Sie einen finanziellen Zuschuss erhalten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein für eine Förderung?

1. Mit der Modernisierung bzw. dem Abbruch wurde noch nicht begonnen
2. Es handelt sich um eine umfassende Modernisierungs- und keine reine Instandhaltungsmaßnahme
3. Der Eigentümer verpflichtet sich in einer Sanierungsvereinbarung vertraglich gegenüber der Stadt, bestimmte Maßnahmen durchzuführen
4. Die Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit energetischen und außengestalterischen Maßnahmen (Außenwirkung)
5. Fördermittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
6. Die Maßnahme entspricht den Zielen und Zwecken der Sanierung

2. Weitere rechtliche Auswirkungen

Mit der Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Sanierungsvermerk im Grundbuch eingetragen. Er weist darauf hin, dass das Grundstück in einem Sanierungsgebiet liegt und daher das Besondere Städtebaurecht gilt (§§ 136 ff. BauGB).

Aufgrund der Lage im Sanierungsgebiet sind gemäß § 144 Baugesetzbuch (BauGB) zahlreiche Vorhaben und Rechtsvorgänge genehmigungspflichtig (z.B. Baugenehmigung oder Baulast). Wenn Sie eine genehmigungspflichtige Maßnahme planen, stimmen Sie diese bitte rechtzeitig vorab mit dem Stadtbauamt ab und beantragen die erforderliche schriftliche Genehmigung.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:



Katharina Bauer

Am Laien 1
71254 Ditzingen

Telefon: 07125 164 – 236
Telefax: 07156 164 – 232

E-Mail:
bauer@ditzingen.de

Larissa Schacherl

Am Laien 1
71254 Ditzingen

Telefon: 07156 164 – 229
Telefax: 07156 164 – 232

E-Mail:
schacherl@ditzingen.de